Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Zwischen

[redacted]

– im Folgenden „Auftraggeber 1" genannt –

und

Die Senatorin für Finanzen
Referat 02 Zentrales IT-Management und E-Government
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

– im Folgenden „Auftraggeber 2" genannt –

und

Dataport
Anstalt des öffentlichen Rechts
Altenholzer Straße 10 - 14
24161 Altenholz

– im Folgenden „Auftragnehmer" genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung

1.1 Projekt-/Vertragsbezeichnung

Windows 10 Migration (einschl. MS-Office 2013/2016)

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden

☐ nach Aufwand gemäß Nummer 5.1
☒ zum Festpreis gemäß Nummer 5.2

zuzüglich Reise- und Nebenkosten – soweit in Nummer 5.3 vereinbart – vergütet.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieser Vertrag (Seiten 1 bis 7) mit Anlage(n) Nr. 1a, 1b und 2
- Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport (AGV) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung (s.e Nr. 11.1)e
- Dataport Datenschutz-Leitlinie über technische und organisatorische Maßnahmen bei der Datenverarbeitung im Auftrag (s. Nr. 11.1)e
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) ine der bei Vertragsschluss geltenden Fassunge
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in dere bei Vertragsschluss geltenden Fassunge

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

3 Art und Umfang der Dienstleistungen

3.1 Art der Dienstleistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

3.1.1 ☐ Beratung

3.1.2 ☐ Projektleitungsunterstützung

3.1.3 ☐ Schulung

3.1.4 ☐ Einführungsunterstützung

3.1.5 ☐ Betreiberleistungen

3.1.6 ☐ Benutzerunterstützungsleistungen

3.1.7 ☐ Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit

3.1.8 ☒ sonstige Dienstleistungen:

Windows 10 Migration (einschl. MS-Office 2013/2016) - Vorbereitung und Inbetriebnahme - gemäß Anlage 2

3.2 Umfang der Dienstleistungen des Auftragnehmers

3.2.1 Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus

☐ folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom _____ Anlage(n) Nr. _____

☒ der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers

Windows 10 Migration der BASIS-Clients — Anlage(n) Nr. 2

☒ folgenden weiteren Dokumenten:

Ansprechpartner Auftraggeber 1 — Anlage(n) Nr. 1a

Ansprechpartner Auftraggeber 2 — 1b

Es gelten die Dokumente in

☐ obiger Reihenfolge

☒ folgender Reihenfolge: **1a, 1b, 2**

3.2.2 ☒ Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

3.2.3 Besondere Leistungsanforderungen (z. B. Service-Level-Agreements über Reaktionszeiten):

3.3 Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers

Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers sind

a) die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers gemäß Nummer 8

b) folgende weitere Faktoren:

4 Ort der Dienstleistungen/Leistungszeitraum

4.1 Ort der Dienstleistungen in den Räumlichkeiten der Auftraggeber sowie des Auftragnehmers

4.2 Zeiträume der Dienstleistungen

Leistungen (gemäß Nummer 3.1)	**Geplanter Leistungszeitraum**		**Verbindlicher Leistungszeitraum**	
	Beginn	**Ende**	**Beginn**	**Ende**
gemäß Nr. 3.1.8		30.06.2019 (Zeitpunkt der Umstellung aller von Dataport betriebenen Clients auf Windows 10)	01.11.2016	

4.3 Zeiten der Dienstleistungen

Die Leistungen des Auftragnehmers werden nach zeitlicher Abstimmung mit den Auftraggebern erbracht sowie

4.3.1 während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen)

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr
Freitag bis _____ von 08:00 bis 15:00 Uhr

4.3.2 während sonstiger Zeiten

_____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr
_____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr
an Sonn- und Feiertagen am Sitz des Auftragnehmers von _____ bis _____ Uhr

5 Vergütung gem. Leistungsnachweis Dienstleistung

5.1 ☐ **Vergütung nach Aufwand**

☐ ohne Obergrenze

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ **€**

Bezeichnung des Personals/der Leistung (Leistungskategorie)					**Preis innerhalb der Zeiten** gemäß Nr. 4.3
Pos.	**SAP-Artikel-Nr.**	**Artikelbezeichnung/-code**	**Menge**	**Mengen-einheit**	**Einzelpreis**

Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

Reisezeiten

☐ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt ☐ kalendermonatlich nachträglich gem. Leistungsnachweis.

☐

Der Leistungsnachweis für Personalleistungen wird kalendermonatlich nachträglich erstellt und zugesandt. Er gilt für jeden Monat als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

Vergütungsvorbehalt

Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart

☐ gemäß Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistung

☐ anderweitige Regelung:

5.2 ☒ **Festpreis**

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen zahlen die Auftraggeber einen **einmaligen Festpreis** in Höhe von [redacted]

Der **einmalige Festpreis** setzt sich wie folgt zusammen (gemäß Anlage 2, Pkt. 3.1):

[redacted] **Auftraggeber 2: 363.519,08 €** [redacted]

Die Abrechnung erfolgt über halbjährliche Abschlagszahlungen gemäß Anlage 2, Pkt. 3.1, jeweils zum 15.03. und 15.09. eines Kalenderjahres. Es wird jeweils ein Projektstatusbericht als rechnungsbegründende Anlage beigefügt.

Der Auftragnehmer behält sich eine Preisänderung gemäß seinem jeweils gültigen Leistungsverzeichnis vor. Sofern die vorgenannten Preise nicht im Leistungsverzeichnis abgebildet sind, gilt Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistung. Die Auftraggeber werden darüber rechtzeitig informiert (vgl. Anlage 2, Pkt. 2 i. V. m. Pkt. 3.1).

5.3 Reisekosten und Nebenkosten

☒ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisekosten werden vergütet gemäß

☒ Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Nebenkosten werden vergütet gemäß

6 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

(ergänzend zu/abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung)

6.1 ☐ Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen, die seinem Bereich zuzuordnen sind, einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

6.2 ☐ Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen außerhalb seines Bereiches einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

6.3 ☐ Abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Schulungsunterlagen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.

6.4 ☐ Sonstige Nutzungsrechtsvereinbarungen

7 Verantwortliche Ansprechpartner siehe Anlage(n) Nr. 1a und 1b

der Auftraggeber: _____

des Auftragnehmers: _____

8 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

☒ Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

8.1 Die Auftraggeber benennen gem. Anlage(n) 1a bzw. 1b mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

8.2 Änderungen der Anlage(n) 1a bzw. 1b Ansprechpartner sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierfür wird eine neue Anlage 1a bzw. 1b vom Auftraggeber ausgefüllt. Die Anlage wird auf Anforderung durch den Kundenbetreuer zur Verfügung gestellt. Die neue Anlage ist an [redacted] zu senden.

8.3 Die weiteren Mitwirkungsleistungen sind der Anlage 2, Pkt. 4.11, zu entnehmen.

9 Schlichtungsverfahren

☐ Die Anrufung folgender Schlichtungsstelle wird vereinbart:

10 Versicherung

☐ Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Dienstleistung durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

11 Sonstige Vereinbarungen

11.1 Die AGV und die Dataport Datenschutz-Leitlinie sind im Internet unter www.dataport.de veröffentlicht.

11.2 Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Person des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.

11.3 Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

11.4 Hamburgisches Transparenzgesetz

Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen, wie insbesondere das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG), dem nicht entgegenstehen. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Der Auftraggeber erklärt durch Ankreuzen, ob dieser Vertrag bei Vertragsschluss nach dem HmbTG veröffentlicht werden soll. Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn bei Nr. 11.4.1 oder Nr. 11.4.2 ein Kreuz gesetzt wird.

11.4.1 ☒ Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass er diesen Vertrag zurzeit nicht im Informationsregister veröffentlichen wird.

Sollte der Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt eine Veröffentlichung vorsehen, so wird er den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren und alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden.

11.4.2 ☐ Erklärung der Veröffentlichung und Rücktrittsrecht nach HmbTG

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass er diesen Vertrag bei Vertragsschluss im Informationsregister veröffentlichen wird. Er wird alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden.

Der Auftraggeber kann von diesem Vertrag bis einen Monat nach Veröffentlichung im Informationsregister ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, unverzüglich nach Vertragsschluss die Veröffentlichung im Informationsregister zu veranlassen und teilt dem Auftragnehmer das Datum der Veröffentlichung mit.

Macht der Auftraggeber vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer schon vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Durchführung des Vertrages beginnt, Folgendes:

a) Die beiderseits erbrachten Leistungen sind zurückzugewähren.

b) Ist eine Rückgewähr nicht möglich, so leistet der Auftraggeber Wertersatz.

- Für die Berechnung des Wertersatzes gelten die in dem Vertrag genannten Leistungsentgelte.
- Aufwände, für die kein Leistungsentgelt ausgewiesen ist, sind nach dem jeweils gültigen Stundensatz zu vergüten, wenn und soweit sie für die Erfüllung des Vertrages erforderlich waren. Dies gilt vor allem für vorbereitende Tätigkeiten.
- Für gelieferte Hard- und Software wird das volle Leistungsentgelt erstattet. Verschlechterungen, auch wenn sie durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstehen, bleiben bei der Wertermittlung außer Betracht. Die Pflicht zum Wertersatz entfällt, soweit der Auftragnehmer die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat oder der Schaden gleichfalls bei ihm eingetreten wäre.

c) Hat der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages verbindliche Bestellungen bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern vorgenommen, die weder storniert noch von dem Auftragnehmer anderweitig verwendet werden können, so nimmt der Auftraggeber die entsprechenden Lieferungen oder Leistungen gegen Zahlung des mit dem Lieferanten oder Unterauftragnehmer vertraglich vereinbarten Preises ab. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sich die Lieferung aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verschlechtert hat oder untergegangen ist. Der Auftragnehmer setzt sich in jedem Fall nach Kräften für eine Minimierung des Schadens ein.

d) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 346 ff BGB entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den vorstehenden Regelungen etwas anderes ergibt.

11.4.3 Erteilung von Auskünften

Sollte der Auftraggeber zu irgendeinem Zeitpunkt die Erteilung einer Auskunft an eine antragstellende Person vorsehen, so wird er den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren und alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden. Der Auftragnehmer wird hierzu dem Auftraggeber einen Schwärzungsvorschlag unterbreiten.

11.5 Bremer Informationsfreiheitsgesetz

11.5.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Er wird gemäß § 11 im zentralen elektronischen Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Unabhängig von einer Veröffentlichung kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

11.5.2 ☐ Optionale Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass der Auftraggeber diesen Vertrag nicht im Informationsregister veröffentlichen wird. Sollte während der Vertragslaufzeit eine Absicht zur Veröffentlichung entstehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

11.6 Mit diesem Vertrag wird eine etwaige Vorvereinbarung abgelöst. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ab dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens ausschließlich nach diesem Vertrag.

11.7 Dieser Vertrag beginnt am 01.11.2016 und endet voraussichtlich am 30.06.2019/mit der Leistungserbringung (vgl. Nr. 4.2).

11.8 Die im Namen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer zur Erteilung von Aufträgen bzw. ergänzenden Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung berechtigten Personen (Auftragsberechtigte), sind vom Auftraggeber mit Abschluss des Vertrages in Textform zu benennen und Änderungen während der Vertragslaufzeit unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Hamburg, 08.08.2017 Hamburg, 30.08.2017

[redacted]

dataport

Ansprechpartner

zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen
Windows 10 Migration (einschl. MS-Office 2013/2016)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2:
Auftraggeber 2:

Die Senatorin für Finanzen
[redacted] Zentrales IT-Management und E-Government
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Rechnungsempfänger:

Der Rechnungsempfänger ist immer auch der Mahnungsempfänger.

Vertragliche Ansprechpartner des Auftraggebers 2 gem. Nr. 7 EVB-IT: **Zentraler Ansprechpartner des Auftragnehmers gem. Nr. 7 EVB-IT:**	[redacted]
Fachliche Ansprechpartner des Auftraggebers 2 gem. Nr. 8.1 EVB-IT:	[redacted]
Technische Ansprechpartner des Auftraggebers 2:	**1.** _____ **Tel.** **2.** _____ **Tel.**

Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anlage, wird die Anlage gem. Nr. 8.2 EVB-IT ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht.

Ort Bremen Datum 8.9.2017 [redacted]

Anlage 2 zum Vertrag V11480/2900000/3011005

Windows 10 Migration der BASIS-Clients in [redacted] der Freien Hansestadt Bremen und bei Dataport

Leistungsbeschreibung

Inhalt

1 Präambel

Der Extended Support des Betriebssystems Windows 7 (W7) von Microsoft endet am 14.01.2020. Damit ergibt sich die Notwendigkeit, bis zu diesem Zeitpunkt auf Windows 10 (W10) als Nachfolgeversion zu wechseln. Dataport wird mit diesem Vertrag beauftragt, diesen Wechsel für alle BASIS-Clients und der im BASIS-Umfeld betriebenen Komponenten von Software-Standardwarenkorb (SWK) und Software-Kundenwarenkorb (KWK) aller BASIS-Kunden parallel [redacted] und der Freien Hansestadt Bremen (FHB) umzusetzen sowie notwendige Anpassungen in der zentralen Infrastruktur vorzunehmen.

Durch diese Leistungsbeschreibung wird den ITAB-Beschlüssen der Auftraggeber zum Thema zur Einführung von W10 im BASIS-Kontext entsprochen. Diese sind materiell bei der Umsetzung – ggf. in aktualisierter Form - zu berücksichtigen.

Der Planung der beabsichtigten Migration liegen gemeinsam zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) getroffene grundsätzliche Entscheidungen zugrunde:

- es wird einen Misch- und Parallelbetrieb CBB/LTSB mit sukzessivem Aufwachsen des CBB-Anteils und dem Einsatz von LTSB nur für „mission-critical-software" geben
- das Vorgehen während der Migration geschieht in Phasen (vgl. Kapitel 4.2)
- mit Produktivsetzung von W10 soll das Windows 8 / Windows 7 Release schnellstmöglich abgelöst werden
- [redacted]
- Für die FHB wird sofort W10 mit Office 2016 eingesetzt.
- Dataport stellt sicher, dass eine parallele Umstellung von BASIS-Clients [redacted] der FHB möglich ist. Eine Terminplanung für die Migration wird mit den Auftraggebern abgestimmt.

2 Auftragsgegenstand, -umfang

Gegenstand der W10 Migration sind ausschließlich die BASIS-Clients [redacted] der FHB und Dataports, inkl. der in diesem Kontext betriebenen Client-Komponenten von Verfahren.

Zur Festlegung und Bestimmung des Mengengerüstes und der Kennzahlen dienen die Zahlen aus den Leistungsnachweisen, Datengrundlage 01.01.2017:

[redacted]

Es ist von einer Abweichung der umzustellenden Clients im Rahmen der rund 2,5-jährigen Laufzeit des Vertrags auszugehen. Abweichungen bis zu [redacted] mehr oder weniger von der o. g. Anzahl werden im Rahmen dieses Vertrags abgerechnet.

Beträgt die Abweichung mehr als [redacted] erfolgt eine Abrechnung im Verhältnis der Clients der Vertragspartner untereinander. Der hierfür maßgebliche Stichtag ist der 30.06.2019.

In bereits geplanten Projekten zur Einführung von BASIS ist die Migration auf W10 in Verbindung mit (i. V. m.) Office 2013/2016 zu berücksichtigen.

Es erfolgt ein Umstieg auf das Microsoft-Konzept der dynamischen Betriebssystemanpassung / Branchmodell (Current branch for Business (CBB) vs. Long Term Servicing Branch (LTSB)). Die Unterschiede stellen sich wie folgt dar:

[redacted]

[redacted]

Der Anteil an LTSB-Installationen soll so gering wie möglich sein. LTSB soll nur eingesetzt werden, wenn kritische Verfahren dies erfordern. Bei der Identifizierung der kritischen Verfahren und Geräte ist Dataport auf eine intensive Unterstützung der Kunden angewiesen, da die Verantwortung für eine Benennung bei den jeweiligen Softwareproduktansprechpartnern (SoPrAn) liegt.

Die Kunden der AG übermitteln dem AN eine Liste mit den Systemen, für die eine LTSB-Installation gelten soll.

[redacted]

Die Anpassung der Kriterien erfolgt in ITAB-Sitzungen und bedarf keiner nachträglichen Änderung des Vertrages.

3 Darstellung der Migrationskosten

Für die Umsetzung der Migration sind bei Dataport zusätzliche Ressourcen erforderlich. Ausgegangen wird von einem zusätzlichen Bedarf von [redacted] FTE (full time equivalent). Für das Projekt werden ausschließlich die Personalleistungen berechnet.

- 1 FTE Projektleitung

  Die Projektleitung hat – innerhalb der Vorgaben der Steuerungsgruppe – die Verantwortung für die sach- und termingerechte Projektdurchführung sowie für die Projektergebnisse. Im Einzelnen ist das:

  - Planung und Steuerung des Gesamtprojektes
  - Zieldefinition bzw. Abgrenzung des Projektumfanges mit den Auftraggebern
  - Klärung der Rollen und Verantwortlichkeiten im Projekt
  - Aufbau der Projektorganisation
  - Abstimmung und Koordination
  - Erstellung und Fortschreibung des Projektplans
  - Erstellung und Fortschreibung der Termin- und Meilensteinplanung
  - Risikomanagement
  - Koordination des Berichtwesens und dessen Durchführung
  - Herbeiführen von Entscheidungen im Rahmen des Projektes

- 1 FTE Projektassistenz

  Zur Unterstützung der Projektleitung wird bedarfsorientiert eine Projektassistenz zur Wahrnehmung folgender Aufgaben bereitgestellt:

  - Erstellung von Protokollen
  - Vorbereitung Berichterstattung
  - Organisation und Terminierung von Projektgruppensitzungen
  - Controlling / Vorbereitung Leistungsnachweise zur Abrechnung

  Der Aufwand für Projektassistenz wird im Laufe des Projekts annahmegemäß abnehmen, was in der Preiskalkulation berücksichtigt wird.

- 1 FTE Softwarekoordination

  Die Aufgaben der Softwarekoordination sind insbesondere:

- Information und Abstimmung mit den Kunden hinsichtlich des Vorgehens zur Softwarebereitstellung
- Statustermine mit Kunden
- Abstimmung über den Inhalt der KWKs (Entfernen von Komponenten, die nicht mehr benötigt werden; Aktualisierung von veralteten Version, damit W10-Tauglichkeit i. V. m. Office 2013/2016 hergestellt werden kann)

- 2 FTE Softwarepaketierung, -bewertung, Rolloutkoordination

Die für das W10 Projekt benötigte Paketierung wird folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Erstellen von MSI-Paketen für die Plattform W10 unter Berücksichtigung der Betriebssystem-, Anwendungs- und Kunden-spezifischen Anforderungen.
- Migrieren von nativen Anwendungen auf die AppX-Plattform.
- Konfigurieren und Branding der erstellten und migrierten Pakete für die Softwareverteilung im BASIS-Umfeld (Enterprise Deployment).
- Qualitätssicherung und Dokumentation der durchgeführten Tätigkeiten.
- Durchführen von paketspezifischen Fehleranalysen.

Die für die Migration benötigte Rolloutkoordination wird folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Steuerung von mit der Projektleitung des Auftragnehmers abgestimmten Arbeitspaketen in den Fachbereichen und Durchführung einer regelmäßigen Abstimmung des Projektablaufs und -fortschritts mit dem verantwortlichen Projektleiter des Auftragnehmers.
- Unterstützung der Projektleitung des Auftragnehmers in der Umsetzung der im SLA für Projektmanagement definierten Projektphasen. Während des Projektes erfolgt regelmäßiges Reporting zu offenen Themen und gefährdeten Zielterminen an den Projektleiter des Auftragnehmers, sodass dieser als Eskalationsinstanz tätig werden kann. Die Projektkoordination ist fachlicher Ansprechpartner des Kunden, der Fachbereiche und der Projektleitung des Auftragnehmers.

3.1 Migrationskosten

Die Kosten der Migration werden basierend auf der u. a. Kalkulation als Festpreis mit jährlichen Abschlagszahlungen abgerechnet. Als Grundlage zur Verteilung der Kosten gilt die Anzahl der in Punkt 2 genannten BASIS-Clients.

Die Kosten stellen sich nach derzeitiger Kenntnis wie folgt dar:

[redacted]

Die jeweiligen Abrechnungen beinhalten einen Statusbericht über den Stand des Projektes zum jeweiligen Abrechnungsstichtag (Erfüllungsgrad – vgl. Kapitel 4.13) als Leistungsnachweis.

4 Migrations-/Umstellungsplanung

4.1 Client-Design

- Entwicklung des W10 Client Designs und Umsetzung
- Zwei Varianten des Betriebssystems (CBB und LTSB)
- Anpassung der „Zero Touch[1]" Installationsverfahren mit SCCM und deren Nutzung als Voraussetzung für einen zügigen und wirtschaftlichen Massen-Rollout
- Konzeption und Realisierung von Migrationshilfen für den Umstieg von W7 auf W10
- Weitere Entwicklung der Betriebskonzepte und Sicherheitsbetrachtungen

4.2 Migrationsstrategie

Die Clients/Rechner werden auf W10 in Verbindung mit Office 2013/2016 umgestellt, wenn diese W10-ready sind, d. h. es erfolgt eine Migration nach Modell-Phasen:

- **Phase 1** bis zum **30.06.2017**: Identifizierung und Umstellung der „KWK0" Geräte (Geräte, auf den entweder keine KWK-Komponenten installiert sind, oder zumindest keine KWK-Komponenten, die auf W10 Tauglichkeit überprüft werden müssen). Es erfolgt die Bereitstellung des W7 KWK auf einem W10 Client. Die Abnahme der funktionierenden Pakete erfolgt durch den Kunden. Dataport führt „Vorabtests" durch. Eine Repaketierung erfolgt erst nach Verarbeitung der Erkenntnisse aus den Rückmeldungen der Kunden. Feinere Terminplanung:
    - Fertigstellung des ersten produktiven Release Moduls zum **01.05.2017**
    - Betankung und Auslieferung der ersten KWK0-Rechner nach Fertigstellung der Infrastruktur in Abstimmung mit den Auftragsberechtigten ab der **KW 20 2017**.
    - Vereinfachter Test (Trial und Error) aller KWK-Komponenten anhand der W10 Release-Module einschl. Office 2013/2016 (vgl. Kapitel 4.6) erst durch Dataport, dann durch die Kunden mit einem Ergebnis zum **30.06.2017**. Dabei wird unterstellt, dass die Verfahren, die laut Hersteller W10-fähig sind, auch unter W10 lauffähig sind.

[1] Unter Zero Touch wird ein Installationsverfahren verstanden, bei dem keine manuellen Eingriffe erforderlich sind.

- **Phase 2** ab dem **01.07.2017**: Beginn der ersten größeren Umstellungsmaßnahmen. Mit jeder zusätzlich auf W10 i. V. m. Office 2013/2016 abgenommenen KWK-Komponente können weitere Clients umgestellt werden. Ob hier eine „Zero Touch[1]" Installation technisch möglich ist, muss anhand der eingesetzten Hardware bzw. Software geprüft werden. Ggf. ist für einzelne Kunden/Verfahren/Geräteklassen eine geplante Migrationsmaßnahme notwendig. Wenn möglich, wird diese Maßnahme mit dem SEB gekoppelt. Dies setzt voraus, dass ein vollständig für W10 i. V. m. Office 2013/2016 abgenommener KWK vorhanden ist.

- **Phase 3** bis **14.01.2020**: Mit dem Ziel, alle Clients umgestellt zu haben, werden die letzten Maßnahmen geplant, um diese Migration durchzuführen. Dazu gehören auch „Restelisten" und Zwangsumstellungen. Dies erfolgt in Abstimmung mit den Auftraggebern und mit Zustimmung durch ihre Beschlussgremien.

Die Rollout-Planungen werden mit den betroffenen Kunden rechtzeitig besprochen, auf besondere Lagen, frozen zones u. ä. wird Rücksicht genommen. In diesen Gesprächen wird darauf hingewiesen, dass User mit Individual-Software selber Sorge für die Lauffähigkeit ihrer Software tragen müssen. Dies betrifft insbesondere User, die Endgeräte mit den Modelllinien [redacted] nutzen. Der Rollout wird nicht durch mangelnde W10-Fähigkeit von Individual-Software oder verspäteten Aktivitäten zum Update zurückgehalten/eingeschränkt.

Die Infrastruktur sowie die Prozesse (z. B. Incident, Auftrag, Softwareverteilung) müssen den Parallelbetrieb der Betriebssysteme angemessen berücksichtigen.

Die Migrationsstrategie orientiert sich an den Empfehlungen Microsofts mit folgendem Vorgehen:

- Anwendung des Microsoft-Konzepts der dynamischen Betriebssystemanpassung (CBB bzw. LTSB)
- Software wird entsprechend den Empfehlungen Microsofts nach dem Trial-and-Error-Verfahren W10-ready gemacht
- Rechner werden umgestellt, sobald sie W10- sowie Office 2013/2016-ready sind. Anwender*innen erhalten eine Ankündigung (PopUp).

4.3 Hardwaremanagement

In Bezug auf die im BASIS-Betrieb als Standard definierte Hardware übernimmt der AN die folgenden Tätigkeiten:

- Identifizierung und Bewertung der generellen W10 Fähigkeit der Hardware
- Test und Bewertung der Hardwaretypen für W10
- Treibervalidierung
- Einbindung aller Hardwaretypen in die SCCM Verfahren (HW-abhängige automatisierte Treiberinstallationen)
- Betrachtung der Peripherie (wie z. B. Drucker, Scanner) auf W10 Tauglichkeit

Die Kunden der AG sind dazu verpflichtet, die W10 Tauglichkeit der darüber hinaus verwendeten Peripherie selbst sicherzustellen.

4.4 Standardwarenkorb-Anpassung und Paketierung

- Harmonisierung und Anpassung der Pakete des SWK für W10 für Basis-System, Basis-Komponenten und optionale Komponenten (vgl. Kapitel 4.6)
- Test des SWK für W10 i. V. m. Office 2013/2016 und Paketierung
- Bewertung und Beschaffung W10 tauglicher Ersatz-Software
- Bewertung und Beschaffung von Lizenzen für den SWK für Basis-System, Basis-Komponenten und optionale Komponenten, soweit Dataport dafür zuständig ist

4.5 Office Version

Für die BASIS-Kunden der Freien Hansestadt Bremen erfolgt der Einsatz der aktuellen Microsoft Office Version 2016. Bis zur kompletten Umstellung der BASIS-Clients wird vorübergehend parallel noch Office 2010 mit W7 eingesetzt, siehe Kapitel 4.10.

[redacted]

Der AN wird die AG darüber informieren, wenn durch den Betrieb und Support von **drei** Office-Versionen während der Migration zusätzliche Kosten entstehen. Bisher gilt, dass im BASIS-Betrieb nur **zwei** Office-Versionen parallel verwendet werden dürfen.

[redacted]

4.7 Infrastruktur

- Konzeption, Realisierung und Nutzung der SCCM Infrastruktur für Zero Touch
- Konzeption, Realisierung und Nutzung der Migrationsinfrastruktur SCCM vor Ort
- Konzeption, Realisierung und Nutzung der W10-fähigen Print Services
- Konzeption, Realisierung und Nutzung der Print Services Migrationsverfahren
- Konzeption, Realisierung und Nutzung der W10 Profil Services auf entsprechenden W10-fähigen Servern
- Konzeption, Realisierung und Nutzung des Migrations-Shares für W10, inkl. Scripting für die Datenübernahmen

4.8 Prozesse

- Anpassung der CMDB für die parallele Nutzung mehrerer Betriebssysteme (W7 und W10 mit CBB und LTSB)
- Koordination der SSR und KWK Anträge in Bezug auf den Parallelbetrieb W7 und W10 bei der Migration
- Anpassung der SEB Prozesse, s. u.

- Anpassung des Abnahmeprozesses, da der Branchmodell-Betrieb mit einem Philosophiewechsel verbunden ist (Ringmodell: Dataport, PowerUser, Weitere)
- Anpassung der BASIS-Regelwerke und Dokumentationen in Bezug auf die erforderlichen W10 Ergänzungen
- Berücksichtigung der Sicherheitsbetrachtungen, BSI-Bewertungen, etc.
- Entwicklung der Policy Strukturen und Einführung nach den Empfehlungen des BSI Grundschutzes für die bestehenden Schutzbedarfe
- Entwicklung von Strategien und Prozessen zur Aktualisierung des Betriebssystems bei Einsatz von CBB (verkürzte Updatezyklen).

4.9 Finanzierung der Hardware

Die erforderliche Hardware wird aus dem SEB-Budget finanziert und über die vereinbarten SEB-Prozesse abgerechnet.

4.10 Standardersatzbedarf

Der Standard-Ersatzbedarf -SEB- läuft parallel wie geplant unverändert weiter und erhöht stetig den Anteil W10-fähiger Hardware. Für die Laufzeit der Migration wird das Vorgehen im Rahmen des SEB wie folgt angepasst:

- Phase 1: SEB läuft planmäßig mit W7 weiter
- Phase 2: SEB läuft planmäßig mit W7, es sei denn ein Dataport Kunde hat bereits einen vollständig W10 tauglichen KWK
- Phase 3: SEB findet nur noch mit W10 statt

4.11 Mitwirkungsleistungen

Die Behörden und Dienststellen erbringen im Rahmen der Migration ihrer Arbeitsplatzsysteme folgende Mitwirkungsleistungen:

- Überprüfung der W10 Tauglichkeit (i. V. m. Office 2013/2016) der Software im Kundenwarenkorb unter Beachtung der „Konformität von Programmen zum BASIS-PC“ in der jeweils gültigen Fassung sowie unter Anwendung der freigegebenen W10-Release-Module (vgl. Kapitel 4.6).
- Aktive und intensive Unterstützung bei der Identifizierung der kritischen Verfahren und Geräte (LTSB-Systeme – vgl. Kapitel 2). Die Verantwortung für deren Benennung liegt bei den Kunden. Insbesondere durch die Rolle des

Softwareproduktansprechpartners (SoPrAn) sind Leistungen vom Auftraggeber beizubringen:
  - Unterstützung und Identifizierung von „kritischen" Verfahren und Geräten
  - Überprüfung der Versionsstände
  - Lieferung neuer Versionen von Software, wenn nötig
- Besondere Beachtung, dass die den Planungen zugrunde liegenden Personen-Daten im Kontenpflegetool zeitnah gepflegt sind.
- Die erforderliche, zeitgerechte Mitwirkung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einschließlich ggf. beim Auftraggeber eingesetzter externer Dienstleister auch in Bezug auf eingesetzte Software.

4.12 Eskalation

[redacted] Die Senatorin für Finanzen [redacted] als Auftraggeber sowie die Abteilung interne IT Dataports stehen als Eskalationsinstanz zur Verfügung, wenn

- strukturelle Problemstellungen zu lösen sind, die in die Kompetenz der Eskalationsinstanz greifen,
- grundlegende zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer nicht lösbare Problemstellungen entstehen,
- das Erreichen des Gesamtprojektergebnisses in Frage steht oder erkennbar nicht mehr planmäßig umgesetzt werden kann.

4.13 Reporting

Ziel des Reporting ist, Klarheit über den Projekterfolg für die Kunden und den Auftraggeber zu bekommen. Dataport stellt daher verschiedene Reports zur Verfügung.

Für Auftraggeber:

- Erreichung von Meilensteinen
- Gegenüberstellung der Clients, die zu migrieren sind zu denen, die bereits migriert sind mit Zuordnung zum Kunden (Erfüllungsgrad)

Für die Kunden und den Auftraggeber:

- Übersicht der produktivgesetzten und noch nicht produktivgesetzten SWK-Komponenten; Basis-System, Basis-Komponenten, Optionale Komponenten
- Übersicht aller produktivgesetzten KWK-Komponenten mit Zuordnung zum jeweiligen Kunden

- Darstellung, wie viele Clients mit den produktiv gesetzten KWK-Komponenten zusätzlich migriert werden können mit Wirkung ab 01.10.2017.

Die Reports werden regelmäßig (für die Auftraggeber spätestens alle 3 Monate) erstellt und auf geeignete Weise den jeweiligen Benutzergruppen elektronisch auf dem Kundenportal zur Verfügung gestellt.

4.14 Anwenderunterstützung

Die Ermittlung der Schulungsbedarfe erfolgt anhand der Erfahrungen beim Piloten. Im Zuge der Migration werden für den Einstieg in W10 kurze Videos (LTSB / CBB) unter Berücksichtigung der jeweils verwendeten Office-Version zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt in Abstimmung mit den Aus- und Fortbildungszentren der Auftraggeber. Die Videos werden den Usern unmittelbar und leicht zugänglich zur Verfügung gestellt.

Weitere Maßnahmen sind möglich und werden auch durch Dataport angeboten, sind aber nicht Teil des Umstellungsprozesses und nicht über das Projekt finanziert.